S a t z u n g

VmA
Vereinigung mittelständischer Aufzugsunternehmen e.V.
Gewerbepark 10 in 49143 Bissendorf

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist:
Vereinigung Mittelständischer Aufzugsunternehmen (VmA).

Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/M.

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/M. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Gegenstand

Der Zweck und Gegenstand des Vereins ist:

1. Die Wahrnehmung der Interessen und Förderung aller mittelständischen Aufzugsunternehmen.

2. Die Verbesserung der unternehmerischen Qualifikation aller mittelständischen Aufzugsunternehmen.

3. Die Vertretung aller mittelständischen Aufzugsunternehmen bei bestehenden Institutionen, bei den gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und zuständigen Kammern.

4. Gewährleistung des Erfahrungsaustausches und Information bei Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

5. Mitwirkung und Erfahrungsaustausch mit nationalen und internationalen Verbänden, die den Zielen des Vereins dienen.

6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein vertritt ausschließlich die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen eines Berufsstandes im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen.

3. Mitgliedern kann der Aufwand zur Erreichung des Vereinszweckes durch Genehmigung des Vorstandes erstattet werden.

4. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen erwerben, wenn diese unabhängig und eigenständig ihr Geschäft betreiben und kleine und mittelständische Unternehmen sind.

Mitglieder können werden:

1. Aufzugshersteller, Aufzugs-Montagebetriebe und Unternehmen die Pflege, Wartung und Dienstleistungen an und für Aufzugsanlagen und Fördergeräten betreiben.

2. Natürliche Personen und Personengesellschaften, sowie juristische Personen die den Verein fördern und deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Antrag des Beitretenden, der folgende Angaben enthält:

1. Unternehmensgröße, Mitarbeiter und Umsatz
2. Eigentumsverhältnisse
3. Schwerpunkt der Tätigkeit

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und für die Korrespondenz eine E-Mail-Adresse mitteilt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu in dem Aufnahmeformular.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie der Änderung der Korrespondenz-E-Mail und der Anschrift mitzuteilen. Soweit in dieser Satzung eine schriftliche Erklärung oder Korrespondenz innerhalb des Vorstandes, innerhalb des Vereines oder mit den Mitgliedern in schriftlicher Form geregelt ist, genügt die elektronische Korrespondenz, insbesondere unsignierter E-Mail, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Alle Mitglieder haben dazu eine gültige E-Mailadresse zu hinterlegen. Die Frist per E-Mail-Korresponden, beginnt mit dem Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse, bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse. Im Übrigen ist die per Telefax und ansonsten in schriftlicher postalischer Form möglich.

Über die Annahme eines Mitgliedschaftsantrages entscheidet der Vorstand. Der angenommene Antrag wird den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Versendung des Informationsschreibens kein Einspruch, wird der Antragsteller in die Mitgliederliste aufgenommen.

Bei Einspruch eines Mitglieds, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

   A) Kündigung
   Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen, wobei die Schriftform auch gewahrt wird durch Versendung einer E-Mail. In diesem Fall hat der Kündigende den Zugang der E-Mail zu beweisen.

   B) Tod
   Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf Antrag auf die Erben über.

   C) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
   Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft sofort. Dies gilt auch bei Verkauf eines Mitgliedsunternehmens an einen Konzern.

   D) Ausschluss
   Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

   a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.
   b) Die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
   c) Sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt.
   d) Es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
   e) Es durch ruinösen Wettbewerb oder Verunglimpfung anderen Mitgliedern schadet.

2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.

4. Im Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, sind die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, noch die Einrichtung des Vereins benutzen, sowie Mitglied des Vorstands sein.

6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung des Vorstandes, die dem Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt wurde, gilt als bekannt gegeben, nach Ablauf von drei Tagen ab Absendung des Briefes durch den Vorstand

7. Sofern Beschwerde eingelegt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg so lange ausgeschlossen, bis das Mitglied auf der nächsten dann folgenden Mitgliederversammlung beantragt hat, über seinen Ausschluss durch die Mitgliederversammlung zu befinden.

8. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Es erlöschen alle Ansprüche. Mit dem Vereinssignet darf dann keine Werbung mehr betrieben werden.

§ 6
Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat den Beitrag nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im 1 Quartal des Geschäftsjahres.

2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.

3. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Beiträge und der eventuellen Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung nach Haushaltslage durch einfache Mehrheit.

5. Über Beitragsfreiheit von Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat, sofern er berufen wird

§ 8
Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich zu berufen. Für die Schriftform im Sinne der Regelungen der Mitgliederversammlung, insbesondere der Schriftlichkeit gilt § 4 der Satzung zur Korrespondenz im elektronischen Wege. In diesem Falle beginnt die Frist der Ladung mit der Absendung der E-Mail an den Eingeladenen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zur Tagesordnung mit Begründung dem Vorstand mitzuteilen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können nur zur Diskussion und Entscheidung in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn alle erschienenen Mitglieder mit der Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt einverstanden sind und der Antrag den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde. Der Vorstand hat die ergänzende Tagesordnung den Mitgliedern unverzüglich, spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen ist.

6. Abweichend von § 32 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Verstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
   (1) an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
   (2) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

7. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auch ohne Versammlung vor Ort der Mitglieder möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift) entweder auf dem Postweg oder elektronischem Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen, nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde.

   Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung auch als sogenannte Hybridveranstaltung einzuberufen und zuzulassen, das bedeutet, dass nicht anwesende Mitglieder wie vorstehend in § 8 Abs. 6 online oder schriftlich und die übrigen Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung vor Ort abstimmen können. Die abgegebenen Stimmen werden dann insgesamt als einheitliche Stimmenabgabe zusammengezählt. Schriftlich abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist eingegangen sind.
   Dabei ist nicht notwendig, dass 50 % der Mitglieder im schriftlichen Verfahren abgestimmt haben. In diesen Fällen gilt ein Beschluss als gefasst, wenn die nach der

Satzung vorgesehene Mehrheit unter Zusammenzählung der schriftlich abgegebenen Stimmen und der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erreicht werden.

8. Die Abs. 6 und 7 gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Vorschriften sind auch auf Beirats- und Vorstandsitzungen anzuwenden. Der Vorstand muss nicht zwingend am Vereinssitz anwesend sein und die Versammlung von dort leiten.

9. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die zugeschalteten Mitglieder sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

10. Im Onlineverfahren wird der für die Onlineversammlung gültige Link unmittelbar vor der Versammlung, d. h. mindestens einen Tag vorher, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei, dass die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E- Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versendet wurde. Die Benennung eines gesonderten Passworts für den Zugang ist nicht notwendig. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass sich die online anwesenden Mitglieder per Video identifizieren. Die Stimmenabgabe dieser Mitglieder erfolgt in diesem Fall entweder durch visuell wahrnehmbares Handzeichen oder aber durch den in der Onlineplattform vorgesehenen Kommunikationsweg, beispielsweise durch eine Chatnachricht oder das Handzeichensymbol.

    Für den Fall von technischen Problemen auf Seiten des Mitglieds soll der Vorstand diesem Mitglied durch einen weiteren Versuch, gegebenenfalls mittels Zusendung gesonderter Zugangsdaten, ermöglichen, an der Versammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied aufgrund von technischen Problemen nicht an der Versammlung teilnehmen, hat dies auf die Wirksamkeit der Versammlung und der in der Versammlung gefassten Beschlüsse keinen Einfluss. Der Vorstand ist für einzelne Übertragungsstörungen oder konkrete technische Zugangshindernisse einzelner Mitglieder nicht verantwortlich.

§ 9
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung und Absprache zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben dieser der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer. Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.

4. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.

5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

6. Die Mitgliederversammlung kann am Ende einer jeden Mitgliederversammlung Ort und Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung festlegen.

§ 10
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhindert beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

2. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. Die Mitglieder dürfen sich in der Versammlung auch ohne Stimmrecht nicht vertreten lassen. Die Teilnahme Dritter an der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4 –Mehrheit ein Anderes.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen schriftliche Abstimmung beschließen.

5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

6. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

7. Die von den Mitgliedern gefassten Beschlüsse sind vom Vorstand auszuführen.

8. Die Regelungen des § Abs. 6-10 finden auch auf Vorstandssitzungen Anwendung.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem Schatzmeister

2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je allein vertreten. (§ 26 BGB). Der Schatzmeister legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab.

4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Blockwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen

7. Beschlussfassungen in Vorstandssitzungen erfolgen mehrheitlich und sind zu protokollieren.

8. Bei Bedarf können Organmitglieder Aufgaben für den Verein, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, ausüben.
   Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
   Dies gilt insbesondere für die Bestellung eines Geschäftsführers.
   Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. s. w.

   Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten (Ausschlussfrist) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 12
Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diesem obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese sich nicht der Vorstand vorbehalten hat. Der Geschäftsführende Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13
Beirat – Arbeitskreis

1. Der Vorstand kann einen Beirat auf Zeit berufen.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

§ 14
Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind vorgesehene Änderungen in der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 15
Vereinsauflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins, bei Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen, mildtätig wirkenden Organisation zu.

§ 16
Datenschutzrichtlinie

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17
Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist gem. § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 18
Gültigkeit der Satzung

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2022 in Hamburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.